

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe

Datum:

1. Vorsprache:

Art der Hilfe

 Hilfe zur Pflege Hilfe bei Krankheit

	Hilfesuchender	Ehegatte/Lebenspartner
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
PLZ, Straße, Haus-Nr.		
Tel.		
Vormund oder Betreuer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Behindertenausweis befristet bis	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt bei Versorgungsamt <input type="checkbox"/> ja GdB v.H. Merkmal "G" <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beantragt bei Versorgungsamt <input type="checkbox"/> ja GdB v.H. Merkmal "G" <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> getr.lebend seit <input type="checkbox"/> verwitwet seit <input type="checkbox"/> geschieden seit durch <i>Familiengericht</i> Gesch.-Zeichen	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet seit <input type="checkbox"/> getr.lebend seit <input type="checkbox"/> verwitwet seit <input type="checkbox"/> geschieden seit durch <i>Familiengericht</i> Gesch.-Zeichen

Einkommensverhältnisse des Hilfesuchenden und der im Haushalt lebenden Personen

	Hilfesuchender	Ehegatte	Kind			
Altersruhegeld						
Witwenrente						
EU-Rente						
Betriebsrente bei						
Renten ausländischer Versicherungsträger						
Sonstige Rente(n)						
Kindergeld						
Unterhaltszahlungen						
Wohngeld bzw. Lastenzuschuß						
Leistungen nach dem Grund- sicherungsgesetz						
Leistungen nach SGB II						
Sonstige Einkünfte und zwar						

Zahlungsverpflichtungen

Kosten der Unterkunft

Kaltniete		Größe der Wohnung in qm	
Nebenkosten		Anzahl der Zimmer	
Heizkosten			
Heizungsart			
Gesamtmiete			

Name und Anschrift des Vermieters	
-----------------------------------	--

Angaben über Versicherungen

	Hilfesuchender	Ehegatte	Kind	
Beiträge für Versicherungen				
Art: <input type="checkbox"/> Hausrat				
<input type="checkbox"/> Haftpflicht				
<input type="checkbox"/> Unfall				

Vermögen des Hilfesuchenden und der Haushaltsangehörigen

	Hilfesuchender	Ehegatte	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Bankkonten						
Bargeld						
Sparbücher bei						

Girokonto des Hilfeempfängers	Bankleitzahl Kto.Nr.
-------------------------------	-------------------------

Grundvermögen (Hausgrundstücke, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, nicht genutzte Grundstücke)

ja nein

Eigentümer	Straße, Haus-Nr., Gemarkung, Flur	Nutzungsart	Größe	Einheitswert

Sonstige Vermögenswerte (Forderungen aus Darlehen oder Hypotheken, Kraftfahrzeug, Bausparvertrag, Prämienparvertrag, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände etc.)

ja nein

Bezeichnung	Verfügungsberechtigter	Wert Euro

Vermögensveräußerung (siehe §§ 528, 529 BGB)

Ist in den letzten 10 Jahren Vermögen verschent, übertragen oder verkauft worden ?	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja → Vertrag beifügen bzw. angeben
	Zeitpunkt:
	Anlaß:
	Art:
	Höhe:
	Empfänger:

Ansprüche aus Vereinbarungen

Bestehen Ansprüche aufgrund von Vereinbarungen oder Verträgen (z.B. freies Wohnrecht, freie Wartung und Pflege)?	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja → Vertrag beifügen bzw. nähere Angaben

Ansprüche von anderen Leistungsträgern

Ansprüche aus Krankenversicherung SGB V	
Name der Krankenkasse	
Mitglieds-Nr.	Status:

Ansprüche aus Pflegekasse SGB XI	<i>Name der Pflegekasse</i>
Stufe seit	
Stufe beantragt seit	

Name und Anschrift der Hausarztes	

Ansprüche aus Lebensversicherungen

Versicherte Person	Versicherung (Name, Adresse)	Vers.summe Euro	monatlicher Beitrag Euro	Fälligkeit

Ansprüche aus Sterbeversicherungen

Versicherte Person	Versicherung (Name Adresse)	Versicherungssumme Euro	monatlicher Beitrag Euro

Wurde bereits früher Sozialhilfe bezogen ?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja →	Zeitraum	Behörde
---	--	-----------------	----------------

Die mit diesem Vordruck erfragten Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 SGB I erbeten.

Erklärung des Hilfesuchenden (oder des gesetzlichen Vertreters für den Hilfesuchenden):

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind - insbesondere Familien-, Einkommen- und Vermögensverhältnisse sowie einen beabsichtigten Wohnungswechsel, außerdem Änderungen der Pflegestufen - unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

Mir ist bekannt, daß der Sozialhilfeträger die Leistungen ohne weitere Ermittlungen ganz oder teilweise entziehen oder versagen kann, wenn ich meiner Mitwirkungspflicht nicht nachkomme. Dies gilt auch dann, wenn ich in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwere (§ 66 SGB I). Mir ist auch bekannt, daß ich mich durch unvollständige oder unwahre Angaben strafbar mache und daß ich zu unrecht bezogene Leistungen erstatten muß.

Ich bin damit einverstanden, dass mein behandelnder Arzt vorhandene ärztliche Berichte, Gutachten und Befunddokumentationen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zur Verfügung stellt, soweit sie für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind.

Ich bin damit einverstanden, dass die Pflegekasse das Gutachten des Medizinischen Diensts der Stadtverwaltung Ludwigshafen überlässt.

Hinweise:

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen der Geheimhaltung nach dem Sozialgesetzbuch (Sozialgeheimnis) und den Datenschutzgesetzen. Soweit die Angaben zur Berechnung und Bescheidschreibung erforderlich sind, werden sie an das zuständige Rechenzentrum weitergegeben und dort zu diesem Zweck automatisch verarbeitet (gespeichert).

Sie müssen ferner der „Abteilung Hilfe zur Pflege“ mitteilen, wenn Sie z.B. mit einer anderen Person zusammenwohnen oder -ziehen, weil auch dieses Auswirkungen auf die Höhe der zu gewährenden Hilfe haben kann.

Falls erforderlich bin ich/sind wir damit einverstanden, daß meine/unsere Sozialhilfeakte von anderen Sozialhilfeträgern der Stadt Ludwigshafen, Sparte “Sozialhilfe” zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem bestätige ich, daß ich heute das Sozialhilfe-Merkblatt erhalten habe.

(Vor)Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Unterschrift des Hilfesuchenden
bzw. seines gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Ehegatten

Unterschrift des
Aufnehmenden

Merkblatt

1. Allgemeines - Nachrang der Sozialhilfe

Menschen, die in einer Notlage sind, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können und denen die erforderliche Hilfe auch nicht von Angehörigen oder von anderer Seite zuteil wird, können Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGBXII) sind Teil eines staatlichen Systems der sozialen Sicherung der Bürger. Zu diesem System gehören z.B. auch die gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung), die Versorgung der Kriegssopfer sowie die Wohngeld- und Kindergeldleistungen. Gegenüber diesen Leistungen ist die Sozialhilfe nachrangig. Ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht demnach nicht, wenn jemand die erforderliche Hilfe von anderen Sozialleistungsträgern erhält.

Über die Aufgaben und Hilfen der einzelnen Leistungsträger geben die Mitarbeiter der Stadtverwaltung nähere Auskünfte. Sie beraten auch über Rechte und Pflichten der Bürger gegenüber den einzelnen Leistungsträgern.

2. Aufgaben der Verwaltung

Die Mitarbeiter der Verwaltungen prüfen, wie der jeweiligen Notlage am besten begegnet werden kann und welche Hilfen im Einzelfall ggfls. in Frage kommen. Sie stellen außerdem wegen des Nachranges der Sozialhilfe fest, ob der Hilfesuchende eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen hat, ob Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern bestehen oder ob Angehörige ihm helfen können.

Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe erfordert auch eine Prüfung, ob unterhaltspflichtige Angehörige (§§ 1601 ff BGB) ihren Verpflichtungen dem Hilfesuchenden gegenüber nachkommen.

Ist dies nicht der Fall, so leistet der Sozialhilfeträger und nimmt dafür die Unterhaltspflichtigen in Anspruch. Ob und inwieweit dies geschieht, entscheidet der Träger der Sozialhilfe der Situation des Einzelfalles entsprechend.

3. Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden - Grenzen der Mitwirkung

Die Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden sind im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGB I) festgelegt. Das Gesetz schreibt vor, daß der Hilfesuchende beim Prüfen der persönlichen Verhältnisse und der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialhilfe seinen Möglichkeiten entsprechend mitwirken muß.

Das Sozialgesetzbuch (§§ 60 bis 64 SGB I) beschreibt die wesentlichen Mitwirkungspflichten wie folgt:

Wer Sozialhilfe beantragt oder erhält, hat

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Er soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

Die Mitwirkungspflicht des Bürgers sind allerdings Grenzen gesetzt. Die Mitwirkung muß beispielsweise in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen. Andererseits kann eine Mitwirkung nicht gefordert werden, wenn sie für den Bürger aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist oder wenn sich die Behörde durch einen geringeren Aufwand als der Betroffene die erforderlichen Erkenntnisse selbst beschaffen kann.

4. Unterrichtung des Hilfesuchenden

Über die Mitwirkungspflichten hat der Träger der Sozialhilfe den Hilfesuchenden ausdrücklich zu unterrichten. Dies geschieht mit diesem Merkblatt. Der Hilfesuchende bestätigt mit seiner Unterschrift, daß er das Merkblatt erhalten hat und somit über dessen Inhalt unterrichtet ist.

5. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommt ein Hilfesuchender oder Hilfeempfänger seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, so kann der Träger der Sozialhilfe die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen. In einem solchen Fall wird der Hilfesuchende im einzelnen schriftlich besonders darauf hingewiesen (§§ 65 bis 67 SGB I).

Wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht, kann wegen Betruges strafrechtlich verfolgt werden (§ 263 Strafgesetzbuch).

6. Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Hat ein Hilfeempfänger beispielsweise durch absichtlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben Sozialhilfe zu Unrecht erhalten, so muß er die Leistungen erstatten.

7. Schutz der Sozialdaten

Angaben des Hilfesuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden als Sozialgeheimnis behandelt und anderen nicht unbefugt offenbart. Eine Offenbarung ist nur zulässig, wenn der Betroffene im Einzelfall einwilligt oder wenn eine Offenbarung gesetzlich erlaubt ist (§ 67 SGB X).